



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 19 vom 30.11.2021

21. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 6	Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hattingen
Ortsrecht	7 - 12	Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ortsrecht	13 - 16	63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Matthias Vogt, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: m.vogt@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hattingen

1. Es gilt die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske, unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes, an den in den Anlagen I und II genannten und markierten Bereichen der Hattinger Innenstadt an den dort genannten Uhrzeiten.
2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. § 32 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist bis zum Ablauf des 22. Dezember 2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 für das Gebiet der Stadt Hattingen wird aufgehoben.

Begründung zu Ziffer 1:

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, für konkret benannte Außenbereiche eine Maskenpflicht anzuordnen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ordnet die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen der Hattinger Innenstadt an. Dies ist insbesondere aufgrund der Veranstaltung des 46. Nostalgischen Weihnachtsmarktes erforderlich geworden.

Das gesamte Bundesgebiet und somit auch Hattingen befinden sich in einer vierten Infektionswelle. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika zu gewinnen, ist es weiterhin notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Die Inzidenz- und Hospitalisierungsraten steigen stark. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Maßnahme unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die vorstehend getroffene Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus generell beim Zusammentreffen von Personen, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Verpflichtung gilt grds. für alle Personen, die die in den Anlagen I und II dieser Allgemeinverfügung genannten und markierten Bereiche zu den dort genannten Uhrzeiten nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des § 3 CoronaSchVO.

Die Anordnung ist erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

In der Hattinger Innenstadt ist das Tragen mindestens einer medizinischen Maske verpflichtend. Der Weihnachtsmarkt findet in der Hattinger Innenstadt an allen Tagen der Woche noch bis zum 22. Dezember 2021 statt. Das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenbedeckung war zunächst nur empfohlen, wurde aber durch Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 vorgeschrieben.

Die getroffene Maßnahme ist insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. Es sind insgesamt zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich.

Die Anordnung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Anordnung verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Anordnung stehen. Die getroffene Anordnung ist eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnung ist somit auch angemessen. Sie steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) lediglich auf öffentliche Außenbereiche bezieht. Die konkreten Bereiche sind klar definiert und betreffen nicht den privaten Lebensraum der Bevölkerung.

Die Anordnung stellt nach §§ 28 Absatz 1 Satz 3, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO, wie oben erläutert, eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterver-

breitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen ist diese Anordnung eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht. Die Maßnahme ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen und wird im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend überprüft.

Das eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Zudem ist die Anordnung zeitlich befristet. Sie hat eine Geltungsdauer von gut vier Wochen und orientiert sich an den Vorgaben des § 28 a Abs. 5 IfSG. Dieser Zeitraum umfasst die Dauer des Hattinger Weihnachtsmarktes. Der Zeitraum ist verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Begründung zu Ziffer 4:

Aufgrund der Neuregelungen dieser Allgemeinverfügung kann die Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hattingen vom 25. November 2021 aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Der Bürgermeister
Glaser

Hattingen, den 30.11.2021

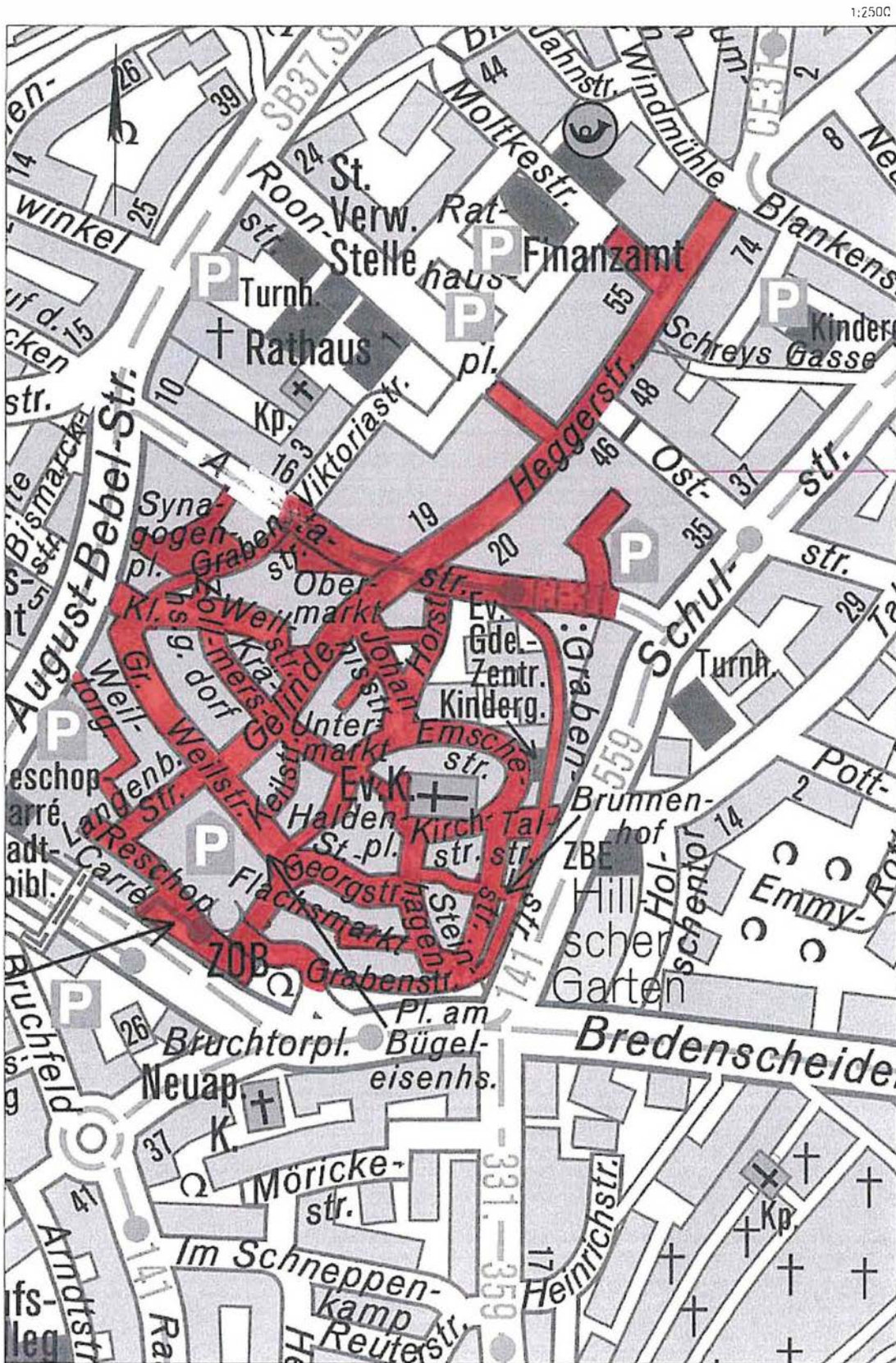
Anlage I – Bereiche der Hattinger Innenstadt

Montags bis Sonntags, 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

AugustastraÙe ab Einmündung GrabenstraÙe bis Altstadtparkhaus
Busbahnhof (ZOB)
EmschestraÙe bis Untermarkt
Flachsmarkt
Gelinde
GrabenstraÙe
GroÙe WeilstraÙe
Haldenplatz
HeggerstraÙe
Horst
JohannisstraÙe bis Einmündung HeggerstraÙe
KeilstraÙe
Kirchplatz – Gehwegbereich einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge
KirchstraÙe
Kleine WeilstraÙe
Krämersdorf
Langenberger StraÙe
Obermarkt
Platz am Bügeleisenhaus
Reschop-Carré Platz
Steinhagen bis Kirchplatz
St.-Georg-StraÙe
TalstraÙe ab Einmündung SchulstraÙe bis EmschestraÙe
Untermarkt bis Kirchplatz
Synagogenplatz
Weiltorgasse
Zollhausgasse

Anlage II – Bereiche der Hattinger Innenstadt

Montags bis Sonntags, 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr



Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ beschlossen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Der Bericht über die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen sowie die Prüfergebnisse durch die Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ in der Fassung vom 01.10.2021 (Anlage 1 bis 2) wird gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Im Parallelverfahren wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen durchgeführt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

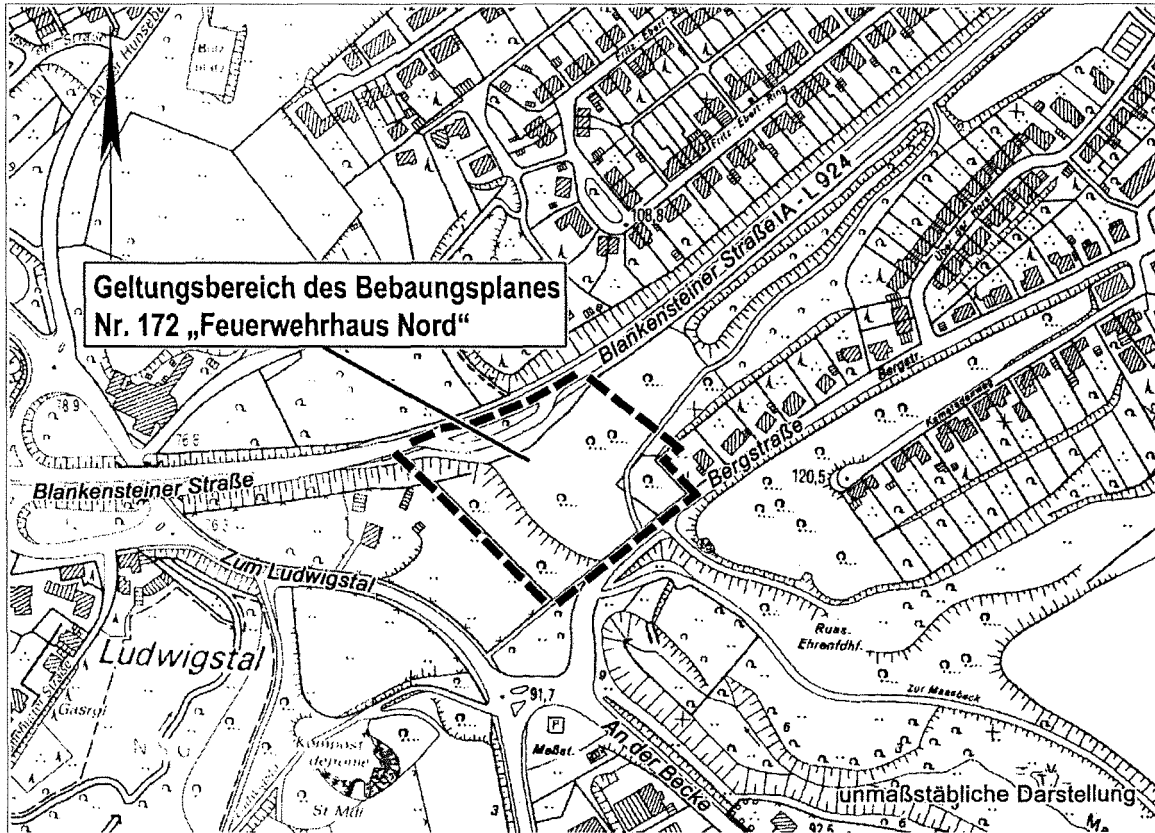
Der nachfolgend aufgeführte Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Welper und grenzt unmittelbar an die Ortsteile Blankenstein im Osten und Holthausen im Süden bzw. Westen an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148, 365 tlv., 382 tlv., 383, 385, 429, 430, 431, 432, 587 tlv., Gemarkung Welper, Flur 6. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 13.046 m² und wird begrenzt:

im Nordwesten:	durch die Blankensteiner Straße
im Nordosten:	durch die gemeinsame Grenze der Flurstücke 432 und 446, Flur 6, Gem. Welper sowie eine Grenze, die zwischen der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 446 und der Blankensteiner Straße verläuft,
im Südosten:	durch die Bergstraße,
im Südwesten:	durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 429, Flur 6, Gem. Welper und ihre Verlängerung zur Blankensteiner Straße.

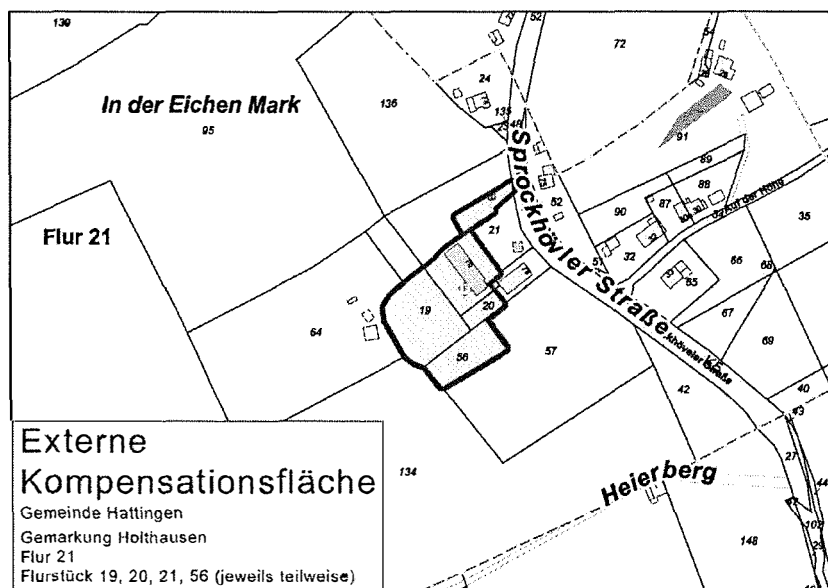
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

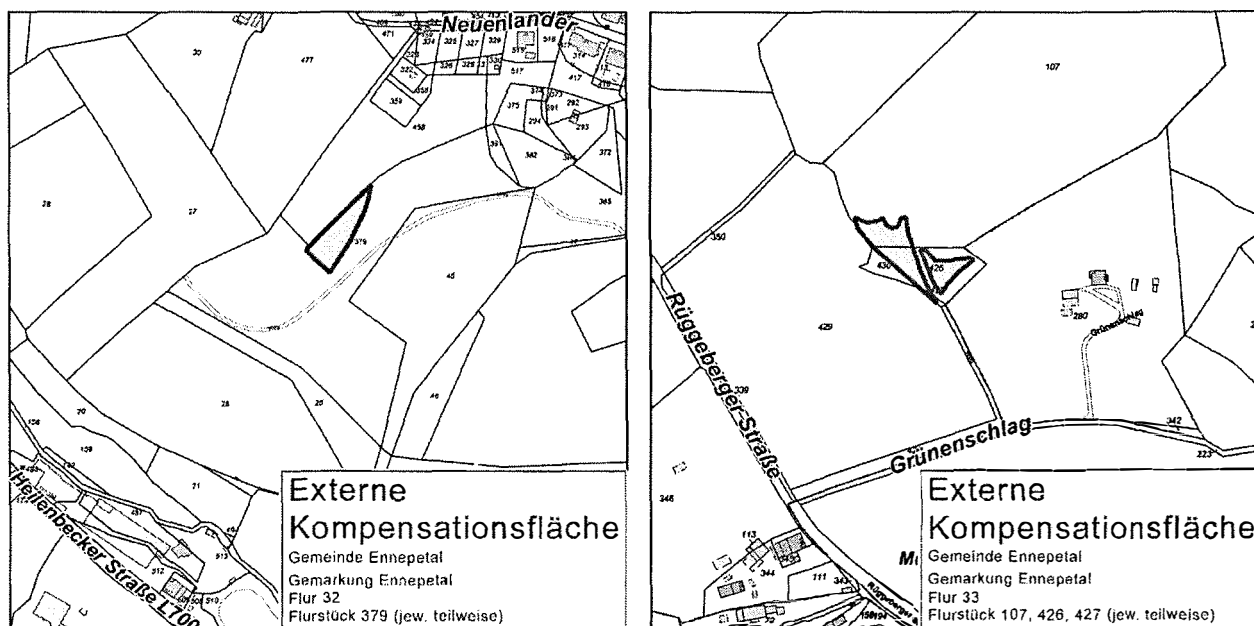


Die plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben erfolgen auf Ausgleichsflächen im Bereich

- Sprockhöveler Straße 76/78 (alter Feuerwehrstandort) Gemarkung Holthausen, Flur 21, Flurstücke 19, 20, 21, 56 (jeweils teilweise)
- und auf Erstaufforstungsflächen des RVR (Teilfläche von 1.562 m² in der Gemarkung Ennepetal, Flur 32 Flurstück 379 und Teilflächen von 1.841 m² in der Gemarkung Ennepetal, Flur 33 Flurstücke 107, 426 und 427 (jeweils teilweise))

Auf diesen Flächen werden Erstaufforstungen erfolgen.
Die Lage dieser Flächen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:





Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hattingen sind die Gebäude der freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen Welper, Blankenstein und Holthausen in einem schlechten Zustand. Sie entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sollen ersetzt werden. Als Ersatz soll ein zu diesen Ortsteilen günstig gelegenes, zentrales Feuerwehrhaus Nord neu errichtet werden.

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurden verschiedene Standorte im Stadtgebiet untersucht und bewertet. Im Ergebnis wurde der Standort im Bereich zwischen Blankensteiner Straße und Bergstraße aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet als neuer Standort des Feuerwehrhauses Nord beschlossen.

Das Plangebiet an der Blankensteiner Straße liegt im nordöstlichen Teil im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der südwestliche Teil ist im Bebauungsplan Nr. 81 als Mehrzweckplatz festgesetzt. Die Abgrenzung dieser beiden Teilflächen lässt sich aus dem Flächennutzungsplan entnehmen. Dort ist eine Teilfläche als Gemeinbedarfsfläche „Mehrzweckplatz“ und die andere als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Feuerwache liegen demnach aktuell nicht vor. Für das Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Verfahrensart

Für den Bebauungsplan Nr. 172 ist die Durchführung eines Vollverfahrens nach § 30 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren als 63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord geändert.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Informationen, liegen

in der Zeit vom **10.01.2022 bis 11.02.2022 einschließlich**,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, (Eingang in Richtung Hüttenstraße) öffentlich aus. Bei der Einsichtnahme vor Ort gelten die allgemein gültigen coronabedingten Vorgaben zum erforderlichen Abstand und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Hattingen unter:

www.hattingen.de/stadtplanung
(dort unter „aktuelle Bürgerbeteiligungen“)

und im zentralen Internetportal des Landes NRW unter:

www.bauleitplanung.nrw.de
(dort Stadt Hattingen anklicken)

abrufbar.

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht vom 30.09.2021:

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit – insbesondere die Themen Erholung und Lärmimmissionen sowie die Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb
- Tiere – hier insbesondere potenzielle Lebensräume, Vorkommen panungsrelevanter Arten und seltener Arten
- Pflanzen – hier insbesondere die ökologische Wertigkeit der bestehenden Strukturen
- Boden und Fläche – hier insbesondere Typen des natürlichen Bodenbestands, Veränderungen durch Nutzung sowie die Versiegelung und Inanspruchnahme unbebauter Flächen
- Wasser – hier insbesondere die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Entwässerung der Grundstücksflächen
- Luft und Klima – hier insbesondere Schadstoffemissionen sowie die Durchlüftung des Plangebietes
- Landschaft – hier insbesondere die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter – hier das Vorkommen und deren Beeinträchtigung sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erläutert.

Aufbauend auf der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und bewertet. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes sowie Maßnahmen zum Ausgleich geprüft und dargestellt.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen insbesondere Maßnahmen zum Bodenschutz sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation des nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszugleichenden Eingriffes sowie dem Waldausgleich.

2. Weitere umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Stellungnahme / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
Fachgutachten		
Lärmgutachten, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See zuletzt überarbeitet am 01.06.2021	Mensch	Prognose und Bewertung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Lärmimmissionen, Einhaltung der Immissionsrichtwerte während des Betriebes ; erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Artenschutzprüfung Stufe I, planU GbR Landschafts- und Umweltplanung, Dülmen zuletzt überarbeitet 30.09.2021	Pflanzen u. Tiere	Vorkommen planungsrelevanter Arten, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, Analyse weiterer Untersuchungsbedarfe
Ergänzende Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung der Altdeponie "Blankensteiner Straße" in Hattingen, Jessberger + Partner GmbH, Bochum 1992 u. 1994 und Ergänzende Baugrunduntersuchungen Chemische Untersuchungen nach LAGA TR-Boden an potenziellem Aushub- und Abtragsmaterial, LANDPLUS GmbH, Essen 14.6.2020	Boden, Mensch	Grundwasser- und Raumlufuntersuchungen, Gefährdungsabschätzung, Bodenbewertung mittels Bodenproben
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Ennepe-Ruhr-Kreis	Boden	Bodenbelastungsverdacht Altablagerung, Bodenschutz und Freiflächenschonung
	Wasser	Entwässerung Niederschlagswasser vom Grundstück
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Anerkennung der Artenschutzrechtlichen Prüfung; Hinweis Rodungsarbeiten, Flächeninanspruchnahme
	Mensch	Überprüfung des Lärmgutachtens, Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Obere Immissionsschutzbehörde	Mensch	Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau	Boden	Überprüfung Bergbaueinflüsse
Landesbetrieb Wald und Holz	Pflanzen	Waldausgleich und Erstaufforstung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltbezogene Stellungnahmen der Bürgerschaft eingegangen. Diese bezogen sich thematisch insbesondere auf das Vorkommen verschiedener Tierarten, den Flächenverbrauch bzw. die Versiegelung und den damit einhergehenden Waldverlust, die Lärmimmissionen, Altlasten und Bergbau, Entwässerung und Klimaschutz. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls mit ausgelegt.

Der Bebauungsplan und die o. g. Informationen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können während der o. g. Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, im Beteiligungsportal auf der o.g. Internetseite der Stadt, per E-Mail (fb61@hattingen.de) oder telefonisch zur Niederschrift (02324/204-5201) vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der o.g. Internetseite der Stadt Hattingen einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ sowie Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hattingen, 24.11.2021

Der Bürgermeister i.A. **Hendrix**

63. Flächennutzungsplanänderung Feuerwehrhaus Nord

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen in einem Bereich zwischen Blankensteiner Straße, Bergstraße und der Straße „Zum Ludwigstal“ (Anlage) von „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ und „Fläche für den Gemeinbedarf – Mehrzweckplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ zu ändern.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Der Bericht über die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen sowie die Prüfergebnisse durch die Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

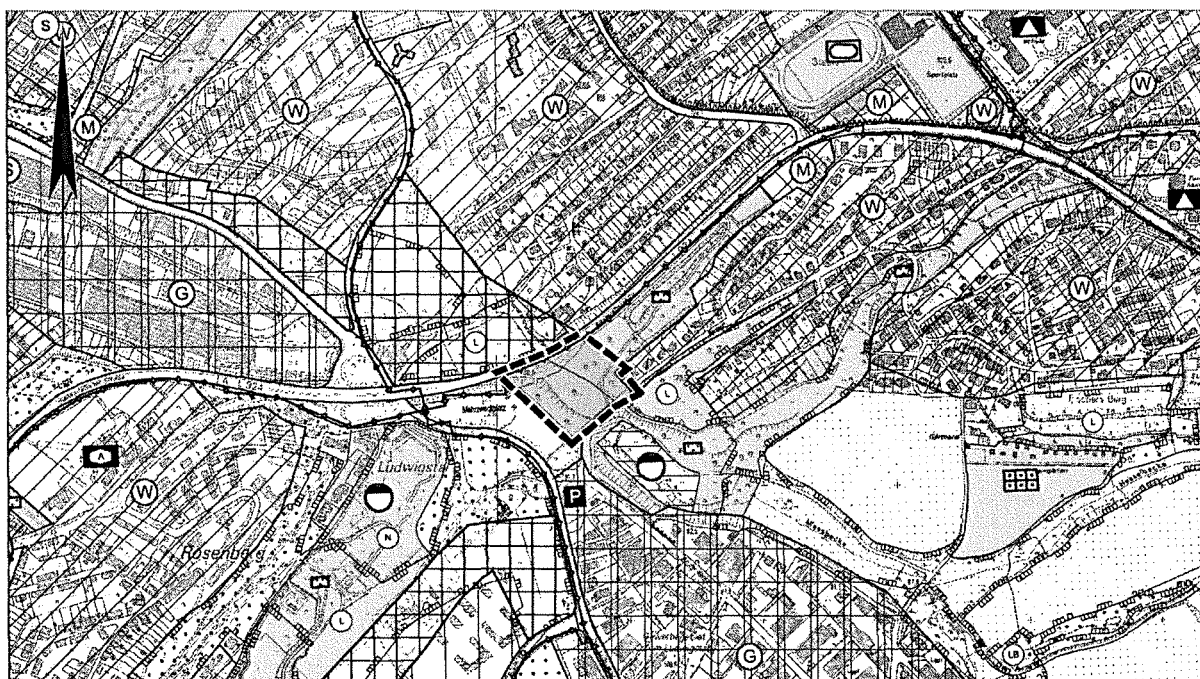
2. Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen "Feuerwehrhaus Nord" (Anlage 1) wird gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Hattingen, im Ortsteil Welper. Im Norden begrenzt die Blankensteiner Straße, im Süden die Bergstraße den Bereich. Westlich grenzt der Änderungsbereich an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und östlich an das Wohngrundstück an der Bergstraße Nr. 52. Der Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hattingen sind die Gebäude der freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen Welper, Blankenstein und Holthausen in einem schlechten Zustand. Sie entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sollen ersetzt werden. Als Ersatz soll ein zu diesen Ortsteilen günstig gelegenes, zentrales Feuerwehrhaus Nord neu errichtet werden.

Für den geplanten Standort muss für die Errichtung des Feuerwehrhauses der Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ aufgestellt werden. Der Bebauungsplan muss laut § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen ist die Fläche als „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ und „Fläche für den Gemeinbedarf – Mehrzweckplatz“ dargestellt. Aus dieser Darstellung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr im Bebauungsplan nicht ableitbar. Zur Schaffung der erforderlichen baurechtlichen Grundlage ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Verfahrensart

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren geändert.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Informationen, liegen

in der Zeit vom **10.01.2022 bis 11.02.2022 einschließlich**,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, (Eingang in Richtung Hüttenstraße) öffentlich aus. Bei der Einsichtnahme vor Ort gelten die allgemein gültigen coronabedingten Vorgaben zum erforderlichen Abstand und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Hattingen unter:

www.hattingen.de/stadtplanung
(dort unter „aktuelle Bürgerbeteiligungen“)

und im zentralen Internetportal des Landes NRW unter:

www.bauleitplanung.nrw.de
(dort Stadt Hattingen anklicken)

abrufbar.

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht vom 29.09.2021:

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit – insbesondere die Themen Erholung und Lärmimmissionen sowie die Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb
- Tiere – hier insbesondere potenzielle Lebensräume, Vorkommen planungsrelevanter Arten und seltener Arten

- Pflanzen – hier insbesondere die ökologische Wertigkeit der bestehenden Strukturen
- Boden und Fläche – hier insbesondere Typen des natürlichen Bodenbestands, Veränderungen durch Nutzung sowie die Versiegelung und Inanspruchnahme un bebauter Flächen
- Wasser – hier insbesondere die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Entwässerung der Grundstücksflächen
- Luft und Klima – hier insbesondere Schadstoffemissionen sowie die Durchlüftung des Plangebietes
- Landschaft – hier insbesondere die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter – hier das Vorkommen und deren Beeinträchtigung sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erläutert.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch die 63. Flächennutzungsplanänderung keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2. Weitere umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Stellungnahme / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Obere Immissionsschutzbehörde	Mensch	Einhaltung der Immissionsrichtwerte
E.ON SE, Mining Management	Boden	Belange Bergbau
Ennepe-Ruhr-Kreis	Boden	Bodenbelastungsverdacht Altablagerung, Bodenschutz und Freiflächenschonung
	Wasser	Entwässerung Niederschlagswasser vom Grundstück
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Anerkennung der Artenschutzrechtlichen Prüfung; Hinweis Rodungsarbeiten, Flächeninanspruchnahme
	Mensch	Überprüfung des Lärmgutachtens, Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltbezogene Stellungnahmen der Bürgerschaft eingegangen. Diese bezogen sich thematisch insbesondere auf das Vorkommen verschiedener Tierarten, den Flächenverbrauch bzw. die Versiegelung und den damit einhergehenden Waldverlust, die Lärmimmissionen, Altlasten und Bergbau, Entwässerung und Klimaschutz. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls mit ausgelegt.

Die Flächennutzungsplanänderung und die o. g. Informationen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden. Anregungen und Bedenken können während der o. g. Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, im Beteiligungsportal auf der o.g. Internetseite der Stadt, per E-Mail (fb61@hattingen.de) oder telefonisch zur Niederschrift (02324/204-5201) vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der o.g. Internetseite der Stadt Hattingen einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hattingen, 24.11.2021

Der Bürgermeister i.A. **Hendrix**

